

Gemeinde Alt-Mölln 3. Änderung B-Plan 2/I

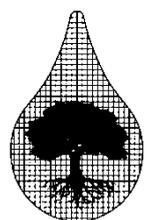
Zu den Ziegelwiesen 8

Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Gemeinde Alt-Mölln 3. Änderung B-Plan 2/I

Zu den Ziegelwiesen 8

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Brook-Höfe GmbH & Co, Wohn- und Gewerbebau Alt-Mölln KG

Brookdeich 14

D-21029 Hamburg

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

24 111 Kiel

Bearbeiter

Dipl. Biologe Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel 9.6.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsraums und der Methodik	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	4
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren	7
3.1	Planung	7
3.2	Wirkfaktoren und Wirkraum	8
4	Bestand	10
4.1	Landschaftselemente / Tierlebensräume	10
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	17
4.4.1	Brutvögel	17
4.4.2	Rastvögel	19
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	19
5.1	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung	20
5.1.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL	20
5.1.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
5.1.3	Europäische Vogelarten	21
5.2	Konfliktanalyse	22
5.2.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	22
5.2.2	Europäische Vogelarten	23
6	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	25
6.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	25
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	25
6.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	25
6.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	26
7	Hinweise zur Eingriffsregelung	26
8	Zusammenfassung	26
9	Literatur	27

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Brook-Höfe GmbH & Co beabsichtigt, im Bereich der Straße Zu den Ziegelwiesen 8 Wohnnutzung zu ermöglichen. Eine Änderung des bestehenden B-Planes in allgemeines Wohngebiet wird durch die Gemeinde Alt-Mölln geplant, ein B-Planentwurf liegt BBS aus Mai 2021 vor. Es sind gemäß Planvorlage 13 neue Baugrundstücke geplant, zwei von drei bestehenden Gebäuden bleiben hierbei erhalten. Mit der vorliegenden Planung wird der Bereich westlich des Elbe-Lübeck-Kanals mit Gebäuden, Pflasterfläche und Gehölz überplant.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird zum Stand der Planung im Mai 2021 vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsraums und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum liegt am östlichen Ortsrand von Alt-Mölln, direkt am Elbe-Lübeck-Kanal. Er umfasst einen großen Pflasterplatz, eine Wiese, einen Gehölzbereich sowie drei Gebäude, von denen Zwei erhalten bleiben. Schutzgebiete sind im Geltungsbereich und im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden.



Abb. 1: Lage des Vorhabens (Quelle: Google Earth)

Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die relevanten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bilden Geländebegehungen am 03.09.2020 sowie die Auswertung von Daten des Landesamtes (Win-Art-Daten).

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der Lageplan-Entwurf (Roderjan Architekten, Stand: April 2020) sowie Entwurf zum B-Plan, Mai 2021.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.2 Rechtliche Vorgaben

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 BNatSchG (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung, so dass die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Die Planzeichnung ist in Abb. 2 dargestellt. Neben allgemeinem Wohngebiet werden Gehölzstreifen vorgesehen.

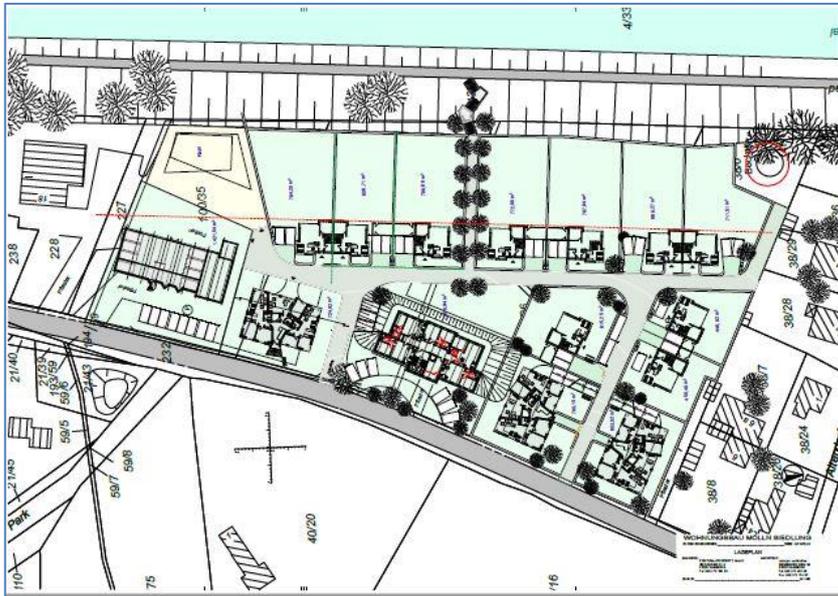




Abb. 2: Lageplan-Entwurf (Roderjan Architekten, Stand: April 2020), B-Plan Entwurf BSK Mai 2021

Die Größe des erweiterten Plangebietes für den Bebauungsplan beträgt ca. 1,25 ha.

Im östlichen Teil ist innerhalb des Geltungsbereiches ein Zugangsweg zum Elbe-Lübeck-Kanal vorgesehen. Dieser wird anschließend in Form einer Treppe durch die Böschung hinunter zum Fußgängerweg entlang Kanals führen. Die Treppe liegt außerhalb des Geltungsbereiches und der Bau der Treppe wird separat beantragt. Bestehende Bäume im Geltungsbereich bleiben lediglich auf dem Grundstück des heutigen mittleren Gebäudes bestehen.

3.2 Wirkfaktoren und Wirkraum

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen Bodenbewegungen, Entfernen von Pflaster, Bäumen, Sträuchern und Grasflur und weitere Bautätigkeiten bei der Neugestaltung der Grundstücke.

Die Verbindung zum ELK wird hier nur nachrichtlich betrachtet, da vermutlich nicht Gegenstand des B-Planes. Die Baumaßnahmen bedeuten Eingriffe in Gehölz und Boden.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten.

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, optische Störungen) können über diesen Bereich hinausreichen. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt, mit besonders lärmintensiven Arbeiten wie Rammarbeiten ist nicht zu rechnen. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von bis zu max. 200m für baubedingte Wirkungen angenommen. Durch Gebäude und Gehölze wird der Wirkraum zusätzlich gemindert, die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abb. 3).

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird Grünfläche und bebaute Fläche umgewandelt in Wohngrundstücke mit Häusern und Hausgärten. Zudem wird entlang der Straße Zu den Ziegelwiesen nach Nordwesten eine der zwei Zufahrten durch Gehölz angelegt.

Im Osten bleiben Bäume der angrenzenden Böschung bestehen. Es kann ein Zugang zum ELK hergestellt werden, ob dies im B-Plan erfolgt ist unklar.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt sind für Wohnnutzung typische Störwirkungen zu erwarten. Die Wirkungen sind für die derzeit ungestörteren Bereiche Gehölz und Grünfläche im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange relevant einzustufen. Angaben zur Oberflächenentwässerung liegen dem Verfasser nicht vor.

Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 200m ergibt sich somit für die Bauphase. Die Wirkung geht v.a. von Neubaumaßnahmen aus.



Abb. 3: Abgrenzung des maximalen Wirkraums (Quelle Luftbild: www.bing.com)

Rot = Plangebiet

Gelb = Abgrenzung des Wirkraums (Bauzeitlich indirekte Wirkungen, v.a. Lärm)

4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt.

4.1 Landschaftselemente / Tierlebensräume

Geltungsbereich

Bei der überplanten Fläche handelt es sich zum größten Teil um Pflasterfläche und Grünfläche, letztere ist als magere Grasflur ausgeprägt. In den Randbereichen nach Süden und Osten ist der Geltungsbereich mit Sträuchern und jungen Bäumen bewachsen (Schlehe, Hasel, Brombeere). Um das heutige mittlere Gebäude hat sich dichtes Gehölz aus Sträuchern und kleinen Bäumen (bis 30cm Stammdurchmesser) gebildet, dieses besteht v.A. aus Buche, Ahorn und Eiche. Die Gebäude haben bei einer Sichtkontrolle keine Spalten als potentielle Fledermausquartiere aufgewiesen.

Umgebung

An den Geltungsbereich schließt sich nach Osten eine Böschung mit älteren großen (Stammdurchmesser über 30cm) Bäumen an, diese wurden nicht auf Höhlen überprüft. Im Norden und Süden liegen weitere Wohngebiete, deren Gärten wenig naturnahe Ausprägung aufzeigen. Gegenüber der Straße Zu den Ziegelwiesen befindet sich eine Seniorenresidenz mit größerer hoch bewachsener Grünanlage.

In der Umgebung finden sich neben Wohnbebauung Gewerbegebiet, Ackerland und Gewässer des Ziegelsees und des Elbe-Lübeck-Kanals.



Schattige magere Grasflur, ca. 0,1 ha groß. Wenig naturnah ausgebildet, daher keine ausgeprägten Insektenvorkommen.



Totholz im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches. Nahrungsquelle für Käfer und Insektenfressende Vögel.



Südlicher Teil der Pflasterfläche, größtenteils unbewachsen.



Die Randbereiche der Pflasterfläche sind mit trockenangepassten Pflanzen wie Reitgras, Mauerpfeffer und Brombeere bewachsen.



Sträucher und Gehölz. Quartiere für Gehölzbrüter zu erwarten.



Dichte junge Gehölzausbildung um das südliche Gebäude herum. Hier sind Brutquartiere für Gehölzbrüter möglich.



Blechverkleidetes und verklinkertes Gebäude, hier sind keine Spalten als potentielle Tagesquartiere für Fledermäuse vorzufinden.

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es werden im Folgenden die möglichen Vorkommen von Arten des Anhangs IV aufgeführt. Die möglichen Arten sind in Tab. 1 aufgeführt.

WinArt-Daten über Artvorkommen bei Alt-Mölln (s. Anlage) zeigen auf der Fläche und im Wirkraum keine Daten, an der Bundesstraße im Westen kommt die Haselmaus vor,

südlich an der ELK-Böschung ist die Zauneidechse bekannt, der Fischotter kommt am Kanal vor und Fledermäuse sind aus dem Umfeld mit einigen Arten bekannt. Für den Vorhabensbereich sind zu erwarten:

Fledermäuse

Geltungsbereich:

In Gehölzen und den Bäumen innerhalb und an der Grenze des Geltungsbereiches konnten keine Hinweise auf Höhlen als Quartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Bei den Begehungen im Monat September wurden dazu Sichtkontrollen durchgeführt. Spalten unter abstehender Rinde o.ä. mit Tagesquartieren sind jedoch möglich.

Gebäude mit offensichtlicher Quartiereignung sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Die magere Grasflur und die Gehölze können als Jagdgebiet genutzt werden, aufgrund der im Umfeld vorkommenden ebenfalls nutzbaren Flächen handelt es sich bei dem Geltungsbereich jedoch nicht um ein essentielles Jagdgebiet.

Umgebung:

In der Umgebung sind sowohl in Bäumen als auch an Gebäuden Quartiere möglich. Da diese nicht überplant werden, erfolgten keine näheren Kontrollen. Im Waldgebiet östlich von Mölln in der näheren Umgebung können diverse Fledermausarten von Bedeutung sein, deren Vorkommen jedoch eher dem Wald zuzuordnen ist. Grünland kann für die Arten einen Nahrungsraum darstellen.

Je nach Ansprüchen der einzelnen Arten können Gehölzbestände, Gehölzränder oder Gärten und Grünland als Jagdgebiet genutzt werden. Die älteren Bäume der Böschung zum Kanal können als Leitlinien für Flugstraßen dienen.

Die möglichen Arten sind in Tab. 1 aufgeführt.

Weitere Arten

Haselmaus:

Alt-Mölln liegt im Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Sie bevorzugt sonnige Knicks mit Nahrungspflanzen wie Schlehe, Holunder, Brombeere, Himbeere und auch Eichen. Diese Arten sind im südöstlichen Grenzbereich des Geltungsbereiches in kleiner Zahl vorhanden. Haselmausvorkommen sind aus WinArt-Daten entlang der B207 bei Alt-Mölln bekannt (s. Abb.4) jedoch ist keine gut ausgebildete Vernetzung zum Geltungsbereich vorhanden, die für die Art erforderlichen Gehölzstrukturen fehlen, sodass ohne eine Kartierung ein Vorkommen der Art eher ausgeschlossen werden kann.

Amphibien:

Im Geltungsbereich sind keine Gewässer und somit keine Laichplätze vorhanden. Eine Bedeutung als Landlebensraum ist im Grenzbereich möglich. Im Geltungsbereich werden eher national geschützte Arten angenommen.

In der Umgebung befindet sich östlich der Lübeck-Elbe-Kanal sowie nordöstlich der Ziegelsee, welcher in den Ufergebieten als Laichgewässer dienen kann. Entlang des Kanals ist eine Vernetzung zum Geltungsbereich gegeben, als Winterquartier ist die östlich angrenzende Böschung geeignet.

Reptilien:

Im Geltungsbereich sind trockene, sonnige und geschützte Bereiche vorhanden. Da der Untergrund gepflastert ist und keine Eignung als Eiablageplatz für Zauneidechsen (FFH IV) aufweist, ist hier mit Vorkommen der Art lediglich als Tagesgast zu rechnen. Am ELK kann die Art vorkommen. Weitere Arten sind im Gebiet nicht auszuschließen.

In der Umgebung sind Vorkommen von Arten wie Zauneidechse, Waldeidechse, Ringelnatter und Blindschleiche möglich und wahrscheinlich.

Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial	
							Geltungsbereich	Umgebung
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J	Q, J, F
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	V	J, F	Q, J, F
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	J, F	Q, J, F
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	J, F, Q	Q, J, F
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	+	+	IV	*	*	J, F	Q, J, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J, F	Q, J, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J, F, Q	Q, J, F
Haselmaus								
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	+	+	2	G	X	()	X
Reptilien								
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	+	IV	2	V	()	X
Blindschleiche und weitere Reptilien	<i>Anguis fragilis</i>	+			G	*	()	X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist im Anhang der FFH-RL genannt

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, * = nicht gefährdet

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

() = kein Vorkommen

Fledermäuse: Q = Quartier, J = Jagdrevier; F = Flugrouten

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Im Untersuchungsraum sind diese Arten aufgrund ungeeigneter Standorteigenschaften nicht zu erwarten.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.4.1 Brutvögel

Geltungsbereich:

Im Geltungsbereich bestehen Nistmöglichkeiten für Brutvögel der Gehölze. Diese sind vorrangig in den Bäumen um das mittlere Gebäude zu erwarten. Zu erwarten sind hier verbreitete Arten, die auch in Gärten mit Baumbeständen sowie innerhalb der Knicklandschaften und in sonstigen Gehölzen vorkommen. Mögliche Arten sind z.B. Amsel, Grünfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Singdrossel.

Weiterhin sind Bodenbrüter im dichteren Gehölz möglich.

Offenlandarten wie Feldlerche und Schafstelze benötigen als Lebensraum eine Fläche von ca. 1,5 – 2 ha. Diese Bedingung ist im Geltungsbereich nicht gegeben, daher wird ein Vorkommen dieser Arten im Geltungsbereich ausgeschlossen.

An dem nördlichen bestehenden Gebäude sind Quartiere für Arten der Hofstellen wie Mehl- und Rauchschnalbe oder Sperlinge möglich, ein Vorkommen der Arten ist aufgrund des vor Ort geringen Nahrungsangebot jedoch unwahrscheinlich.

Gefährdete oder streng geschützte Arten, Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Koloniebrüter sind nicht zu erwarten.

Umgebung:

In der Umgebung sind v.a. Brutvögel der Siedlungen sowie Brutvögel der Gehölze zu erwarten. Nördlich und südlich des Geltungsbereichs bieten Wohngrundstücke und Gehölzstreifen Arten wie Haus- und Feldsperling, Blau- und Kohlmeise und Amsel Lebensraum.

Im Nordosten um den Ziegelsee können neben den im Geltungsbereich und in der Siedlung zu erwartenden Arten auch Binnengewässerarten wie Stockente, Haubentaucher, Rohrammer und Kolbenente vorkommen

Im weiteren Umfeld sind größere Offenflächen vorhanden, hier sind Brutvorkommen von Offenlandarten wahrscheinlich.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	besonders geschützt	Streng geschützt	EU-VSchRL	RL SH (2010)	RL D (2016)	Einzel-Art-Betrachtung	Empfindlichkeit	Direkter Wirkraum	Indirekter Wirkraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+			*	*		100	X	X
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	+			*	*		100		X
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	+			*	*		100		X
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+			*	3		200		X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+			*	*		100	X	X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+			*	*		200		X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+			*	*		100		X
Elster	<i>Pica pica</i>	+			*	*		100		X
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	+			*	*		200		X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+			*	*		100		X
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+			*	*		200		X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+			*	*		100		X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+			*	*		200		X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+			*	V		100		X
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+			*	*		200	X	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+			*	*		100		X
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	+	+		*	*		300		X
Kernbeisser	<i>Coccothraustes</i>	+			*	*		100		X
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	+			*	*		500		X
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	+			V	V		300	X	X
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+			*	*		100		X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+			*	*		200		X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+			*	*		100	X	X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+			*	*		100		X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+			*	*		200		X
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+			*	*		100		X
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	+	+	I	1	3	x	100		(X)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+			*	*		100		X
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	+			3	*	x	200		X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+			*	*		100	X	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+			*	*		200	X	X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, ♦ = nicht bewertet, * = nicht gefährdet, n.g. = nicht genannt

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie genannt

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

(X) = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich, jedoch auf Grund von nicht optimalen Habitatbedingungen weniger wahrscheinlich

4.4.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht gegeben.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst stattfindet, wenn die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

5.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

In Kap. 4 wurden potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Arten aufgeführt. Im Folgenden wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten und die Arten somit weiter zu prüfen sind.

5.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse

Potenzielle Quartiere von Fledermäusen wurden im direkten Geltungsbereich nicht ermittelt, die Betroffenheit größerer Bäume (Durchmesser > 20 cm) ist ohne Vermessung unklar. Fällung könnte Tagesquartiere betreffen. Funktionsverlust durch Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist hier nicht möglich, da in der Umgebung deutlich geeignetere Quartiere zu erwarten sind. Die Umwandlung von Grünfläche in Gärten wird bezüglich der Nahrungsraumfunktion nicht als Beeinträchtigung gewertet.

In der Umgebung weist die vorhandene Böschung mit größeren Bäumen Quartierpotenzial auf. Die Böschung im gesamten kann als Flugroute dienen. Bei Eingriffen in die Böschung ist ein Tötungsrisiko sowie der Verlust von Quartieren möglich, dies wird hier jedoch nur nachrichtlich aufgeführt, da nicht Gegenstand des B-Planes. Gegenüber akustischen oder optischen Störungen sind hier keine besonderen Empfindlichkeiten anzunehmen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren in Tagesquartieren

Haselmaus

Ein Vorkommen der Art ist im Vorhabensraum nicht zu erwarten, daher ist keine Betroffenheit zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Amphibien

Europäisch geschützte Arten werden im Vorhabensraum nicht angenommen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Reptilien

Europäisch geschützte Arten werden im Vorhabensraum nicht angenommen. An der Kanalböschung sind Zauneidechsen möglich, die hier jedoch nur nachrichtlich erwähnt werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten und daher nicht betroffen.

5.1.3 Europäische Vogelarten

Alle nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2013) werden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden einzeln betrachtet.

Es werden folgende Arten bzw. Gruppen betrachtet:

- Ungefährdete Brutvögel der Gehölze
- Ungefährdete Brutvögel der Siedlungen
- Ungefährdete Brutvögel der Gewässer, Röhrichte und Ruderalfluren
- Ungefährdete Bodenbrüter

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Im Gehölz um das überplante südliche Gebäude herum sind Vorkommen der Arten möglich. Durch die Überplanung kommt es zu Gehölzfällung und ggf. einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbreiteter, ungefährdeter Arten der Gehölze.

Sollten die Fällarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden, könnten zudem Tiere getötet oder verletzt werden der Nester zerstört werden.

Störungen von Vogelarten der Gehölze können sowohl durch Bauarbeiten als auch durch die spätere Nutzung auftreten. Es sind jedoch keine Störungen zu erwarten, die über die in Siedlungsbereichen generell auftretenden Störungen hinausgehen. Zudem handelt es sich um verbreitete, ungefährdete Arten. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand treten daher nicht ein. Für die Gärten sind Gehölzpflanzungen vorgesehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von Tieren
- Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ungefährdete Brutvögel der Siedlungen

Brutvögel der Siedlungen können in der Umgebung und den Gärten vorkommen. Beeinträchtigungen können nur durch Störungen eintreten. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, sind erhebliche Störungen jedoch nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Ungefährdete Brutvögel der Gewässer, Röhrichte und Ruderalfluren

Ungefährdete Brutvögel der Gewässer, Röhrichte und Ruderalfluren können in der Umgebung vorkommen. Beeinträchtigungen können nur durch Störungen eintreten. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, sind erhebliche Störungen jedoch nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Ungefährdete Bodenbrüter

Durch das Vorhaben wird Grünfläche mit angrenzendem Gehölz überplant. Vorkommen sind auf der Grünfläche aufgrund der geringen Größe der Grasflur nicht zu erwarten.

In Gehölzflächen/Staudenflur sind Vorkommen der Arten möglich und bei Eingriffen in dieses ist mit einem erhöhten Tötungsrisiko sowie mit Verlust von Brutstätten zu rechnen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von Tieren
- Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Feldlerche und Schafstelze

Ein Vorkommen der Arten wird im Vorhabensraum ausgeschlossen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2 Konfliktanalyse

Es werden im Folgenden diejenigen Tierarten und -gruppen weiter betrachtet, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5.1 artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

5.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse der Gehölze

Fledermäuse der Gehölze sind mit Tagesquartierpotenzial durch mögliche Fällung größerer Bäume in der östlichen Böschung betroffen.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei Eingriffen (Fällen) in Gehölze > 20 cm Durchmesser können Tiere getötet oder verletzt werden, wenn diese Eingriffe während der Nutzungszeit durchgeführt würden.

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse:

Eine Gefährdung von Tieren ist zu vermeidenn, indem die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Quartiernutzung durchgeführt werden. Diese reicht von Mitte März bis Ende November.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie bei der späteren Nutzung werden Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Diese liegen im Rahmen der generell in Wohngebieten auftretenden Störungen. Eine besondere Lichtwirkung ist nicht zu erwarten. Es sind jedoch im Falle von Außenbeleuchtung insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel vorzusehen. Die hier vorkommenden Arten sind wenig empfindlich, erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu befürchten.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse:

Einsatz von Leuchtmitteln im Geltungsbereich ohne Tötungs- und Störwirkung für Insekten und Fledermäuse.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannte Vermeidungsmaßnahme und artenschutzrechtlicher Ausgleich umgesetzt werden)

5.2.2 Europäische Vogelarten

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Brutvögel der Gehölze sind durch Gehölzentfernung betroffen.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei Eingriffen (Fällen, Rückschnitt) in Gehölze können Tiere getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden, wenn diese Eingriffe während der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt würden.

Vermeidungsmaßnahme 3 Gehölzvögel:

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern kann vermieden werden, indem die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt werden. Die Brut und Jungenaufzucht reicht von Mitte März bis Ende September.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Eingriffe in Gehölzbestände ist mit Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ungefährdeter Arten zu rechnen.

Die Entfernung der Gehölze stellen die Funktionsfähigkeit der Gehölzlebensstätten in Frage. Zur Sicherung der ökologischen Funktion wird artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Gehölzvögel:

Als Ausgleich für den Verlust und Beeinträchtigung von Gehölz ist die Neuentwicklung von Gehölzbeständen erforderlich. Geeignet wäre z.B. die Festsetzung von Gehölzen in den neu zu entwickelnden Gärten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (wenn geeigneter Ausgleich geschaffen wird)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie bei der späteren Nutzung werden Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Diese liegen im Rahmen der generell in Wohngebieten auftretenden Störungen. Die hier vorkommenden Arten sind wenig empfindlich, erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu befürchten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannte Vermeidungsmaßnahme und artenschutzrechtlicher Ausgleich umgesetzt werden)

Ungefährdete Bodenbrüter

Bodenbrüter können je nach Biotopentwicklung von der Baufeldfreimachung betroffen sein.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei Eingriffen durch Baufeldfreimachung können Tiere getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden, wenn diese Eingriffe während der Brut und Jungenaufzucht der Bodenbrüter z.B. in Randbereichen an Knicks oder im Gehölz durchgeführt würden.

Vermeidungsmaßnahme 4 Bodenbrüter:

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern kann vermieden werden, indem Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt wird. Die Brut und Jungenaufzucht reicht von Mitte März bis Ende August.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Anlage von Gärten wird angenommen, dass für Bodenbrüter weiterhin Brutplätze zur Verfügung stehen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie bei der späteren Nutzung werden Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Diese liegen im Rahmen der generell in Wohngebieten auftretenden Störungen. Die hier vorkommenden Arten sind wenig empfindlich, erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu befürchten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird)

6 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse:

Eine Gefährdung von Tieren kann vermieden werden, indem die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Quartiernutzung durchgeführt werden. Diese reicht von Mitte März bis Ende November.

Vermeidungsmaßnahme 2 Fledermäuse:

Einsatz von Leuchtmitteln im Geltungsbereich ohne Tötungs- und Störwirkung für Insekten und Fledermäuse.

Vermeidungsmaßnahme 3 Gehölzvögel:

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern kann vermieden werden, indem die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt werden. Die Brut und Jungenaufzucht reicht von Mitte März bis Ende September.

Vermeidungsmaßnahme 4 Bodenbrüter:

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern kann vermieden werden, indem Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt wird. Die Brut und Jungenaufzucht reicht von Mitte März bis Ende August.

Sofern durch Kartierung nachgewiesen wird, dass in einem geplanten Baufeld (auch zur Brutzeit) keine Brutvögel vorkommen (Negativnachweis), ist die Baufeldfreimachung oder vergleichbar ein Eingriff in Gehölz auch im Zeitraum März bis August/September möglich.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

6.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

Es sind keine CEF-Maßnahmen vorgesehen.

6.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Gehölvögel:

Als Ausgleich für den Verlust und Beeinträchtigung von Gehölz ist die Neuentwicklung von Gehölzbeständen erforderlich. Geeignet wäre z.B. die Festsetzung von Gehölzen in den neu zu entwickelnden Gärten.

7 Hinweise zu Arten außerhalb des Artenschutzes

Im Rahmen der Begründung zum B-Plan sind ggf. weitere Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Betroffenheiten von Arten zu berücksichtigen. Insb. bei Insekten kann die Nutzung der Vegetation auf Grünfläche und auf der Pflaster-/Betonfläche angenommen werden. Aufgrund der umfangreichen Versiegelung und mäßig intensiven Nutzung der Grünfläche ist hier keine herausragende Bedeutung der Fläche anzunehmen. Es ist aber zu empfehlen, für die spätere Nutzung der Flächen eine naturnahe Entwicklung zu sichern und z.B. die Anlage von Gärten in Schotterbauweise, wie heute teilweise üblich, nicht zuzulassen.

8 Zusammenfassung

Die Firma Brook-Höfe GmbH & Co. plant eine Änderung des bestehenden B-Planes und die Überplanung von Pflasterfläche, Gehölz und Grünlands sowie eines von drei Gebäuden zwecks Anlage eines Allgemeinen Wohngebiets. Durch die Überplanung findet ein Verlust von Lebensräumen von Brutvögeln der Gehölze statt, der durch einen artenschutzrechtlichen Ausgleich als Neuschaffung von Lebensraum für Brutvögel der Gehölze in den geplanten Gärten umgesetzt werden kann. Eine Bauzeitenregelung ist zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse erforderlich.. Die erforderlichen Maßnahmen sind im B-Plan festzusetzen.

Unter der Voraussetzung der geeigneten Umsetzung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs sowie der Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen und Vermeidung kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

9 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BÜCHNER, S. & J., REMVYDAS (2010): Die Haselmaus. Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & R.K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.

